

Synopse Teilrevision vom 10.12.2025 Reglement Kommunikationsnetz gültig ab 01.07.2026

	Ausgabe 01.07.2018	Ausgabe 01.07.2026	Kommentar zu den Anpassungen
Zweck und Umfang der Anlage			
Zweck	Art. 1 Zur Verbreitung von Kommunikationsdiensten betreibt und unterhält die Gemeinde ein Glasfasernetz.	Art. 1 Zur Verbreitung von Kommunikationsdiensten betreibt und unterhält die Gemeinde ein Glasfasernetz.	
Umfang	Art. 2 ¹ Die Anlage umfasst Hauptleitungen, Verteilkästen sowie Hausanschlussleitungen. Pro Hausanschluss sind jeweils zwei Glasfasern pro Wohnung sowie zwei Fasern pro Gebäude verlegt. ² Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Gemeinde. Art. 3 Die Einwohnergemeinde Bettenhausen bezieht Signale von der Gemeinschaftsantenne Region Herzogenbuchsee (GA Region Herzogenbuchsee oder einer allfälligen Nachfolgegesellschaft).	Art. 2 ¹ Die Anlage umfasst Hauptleitungen, Verteilkästen sowie Hausanschlussleitungen. Pro Hausanschluss sind jeweils zwei Glasfasern pro Wohnung sowie zwei Fasern pro Gebäude verlegt. ² Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Gemeinde. Art. 3 Die Einwohnergemeinde Bettenhausen bezieht Signale von der GA Buchsi AG.	Namensänderung GA Buchsi AG
Organisation und Mittel			
Organisation und Verwaltung	Art. 4 ¹ Die Gemeinde Bettenhausen übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage. ² Der Gemeinderat nimmt alle, für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen. ³ Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.	Art. 4 ¹ Die Gemeinde Bettenhausen übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage. ² Der Gemeinderat nimmt alle, für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen. ³ Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.	
Mittel	Art. 5 ¹ Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Anschluss- und Netznutzungsgebühren zu decken. ² Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann.	Art. 5 ¹ Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch Netznutzungsgebühren zu decken. ² Die zu erhebenden Gebühren orientieren sich nach Möglichkeit an den marktüblichen Gebühren innerhalb des Versorgungsgebietes der GA Buchsi AG.	künftiger Verzicht auf Erträge aus den einmaligen Anschlussgebühren Anpassung Wording aufgrund Empfehlung der GA-Projektgruppe, künftig CHF 15.00 als einheitlichen Tarif im ganzen Versorgungsgebiet zu verrechnen.

	Ausgabe 01.07.2018	Ausgabe 01.07.2026	Kommentar zu den Anpassungen
	³ Die Investitionsausgaben sind innert längstens 25 Jahren abzuschreiben. ⁴ Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde geführt. Sie wird als Spezialfinanzierung ausgewiesen.	³ Die Investitionsausgaben sind innert längstens 25 Jahren abzuschreiben. ⁴ Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde ausgewiesen. Sie wird als Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 bis 88 der Gemeindeverordnung geführt. ⁵ Der Gemeinderat beschliesst jährlich über Ertragszuschüsse zu Gunsten des Allgemeinen Haushaltes.	Ergänzung der übergeordneten Vorschriften Neuer Absatz aufgrund Empfehlung der GA-Projektgruppe. Dies ermöglicht es den Gemeinden, die ausserordentlich positive finanzielle Situation in der SF Kommunikationsnetz zugunsten des Allgemeinen Haushalts (Steuerhaushalt) zu nutzen.
Anschluss und Durchleitung			
Anschluss-berechtigung	Art. 6 ¹ Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen. ² Ausserhalb des Baugebietes entscheidet der Gemeinderat über die Verteilung der Kosten. ³ Der Gemeinderat entscheidet über den Ausbau des Kommunikationsnetzes und erteilt die Erstellungsaufträge.	Art. 6 ¹ Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen. ² Ausserhalb des Baugebietes entscheidet der Gemeinderat über die Verteilung der Kosten. ³ Der Gemeinderat entscheidet über den Ausbau des Kommunikationsnetzes und erteilt die Erstellungsaufträge.	
Durchleitungs-recht	Art. 7 ¹ Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird. ² Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen. ³ Die infolge Leitungsumlegungen entstehenden Kosten gehen: - bei Hausanschlüssen zu Lasten des Verursachers	Art. 7 ¹ Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird. ² Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen. ³ Die infolge Leitungsumlegungen entstehenden Kosten gehen: - bei Hausanschlüssen zu Lasten des Verursachers	

	Ausgabe 01.07.2018	Ausgabe 01.07.2026	Kommentar zu den Anpassungen
Hauszuleitung	- bei öffentlichen Leitungen zu Lasten des Leitungseigentümers ⁴ Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen. Art. 8 ¹ Der Gemeinderat oder der Signallieferant bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage des Hausübergabepunkts (Spleissbox) nach Absprache mit dem Grundeigentümer. ² Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit dem Baugesuchsformular Nr. 5.2 „Anschluss Gemeinschaftsantenne“. ³ Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt. ⁴ Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden. ⁵ Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Zuleitung. ⁶ Im gesamten Gemeindegebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten des Kommunikationsnetzes.	- bei öffentlichen Leitungen zu Lasten des Leitungseigentümers ⁴ Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen. Art. 8 ¹ Der Gemeinderat oder der Signallieferant bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage des Hausübergabepunkts (Spleissbox) nach Absprache mit dem Grundeigentümer. ² Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit dem Baugesuchsformular Nr. 5.2 „Anschluss Gemeinschaftsantenne“. ³ Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt. ⁴ Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden. ⁵ Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Zuleitung. ⁶ Im gesamten Gemeindegebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten des Kommunikationsnetzes.	
Hausinstallation	Art. 9 ¹ Die Erstellung der Hausinstallationen jeglicher Art ab Hausübergabepunkt ist Sache des Grundeigentümers oder des Baurechtsberechtigten. ² Die Installationskosten einer Glasfaseranschlussdose gehen zu Lasten des Hauseigentümers.	Art. 9 ¹ Die Erstellung der Hausinstallationen jeglicher Art ab Hausübergabepunkt ist Sache des Grundeigentümers oder des Baurechtsberechtigten. ² Die Installationskosten einer Glasfaseranschlussdose gehen zu Lasten des Hauseigentümers.	

	Ausgabe 01.07.2018	Ausgabe 01.07.2026	Kommentar zu den Anpassungen
Verteilkabine	Art. 10 Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verteilnkabinen oder andere, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren. Nachträglich zu erstellende Verteilnkabinen werden mit einer einmaligen Entschädigung abgegolten.	Art. 10 Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verteilnkabinen oder andere, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren. Nachträglich zu erstellende Verteilnkabinen werden mit einer einmaligen Entschädigung abgegolten.	
Zutrittsrecht	Art. 11 Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Fernsehanschlüssen oder Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.	Art. 11 Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Fernsehanschlüssen oder Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.	
Aussenantenne			
Aussenanten-nen und Parabol-antennen	Art. 12 ¹ Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV).	Art. 12 ¹ Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV).	
Anschluss- und Netznutzungsgebühren		Netznutzungsgebühren	
Anschlussge-bühr	Art. 13 ¹ Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Erschliessungskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Wohnungsanschlussgebühr. ² Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Netzanschluss erstellt werden muss. Restaurantsbetriebe, Ladenlokale und Betriebsstätten werden Wohnungen gleichgestellt. ³ Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und dergleichen werden die Anschlussgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.	Art. 13 ¹ ersatzlos aufgehoben ² ersatzlos aufgehoben ³ ersatzlos aufgehoben	künftiger Verzicht auf Erträge aus den einmaligen Anschlussgebühren künftiger Verzicht auf Erträge aus den einmaligen Anschlussgebühren künftiger Verzicht auf Erträge aus den einmaligen Anschlussgebühren

	Ausgabe 01.07.2018	Ausgabe 01.07.2026	Kommentar zu den Anpassungen
Netznutzungs- gebühr	⁴ Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden. Art. 14 ¹ Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Abschreibung der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro aktiv benutzten Wohnungs- und Betriebsanschluss eine Netznutzungsgebühr zu entrichten.	⁴ ersatzlos aufgehoben Art. 14 ¹ Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Abschreibung der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro aktiv benutzten Wohnungs- und Betriebsanschluss eine Netznutzungsgebühr zu entrichten.	künftiger Verzicht auf Erträge aus den einmaligen Anschlussgebühren
Festsetzung der Abgaben	² Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und dergleichen werden die Netznutzungsgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung. Art. 15 ¹ Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Netznutzungsgebühren betragen: a) Anschlussgebühren - Pro Netzanschluss Fr. 500.-- bis Fr. 1'000.-- - Pro Wohnung/Betrieb Fr. 200.-- bis Fr. 400.-- b) Netznutzungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren) - Pro Wohnung/Betrieb und Monat Fr. 6.-- bis Fr. 25.--	² Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und dergleichen werden die Netznutzungsgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung. Art. 15 ¹ Der Kostenrahmen für die Netznutzungsgebühren betragen: a) ersatzlos aufgehoben b) Netznutzungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren) - Pro Wohnung/Betrieb und Monat CHF 10.00 bis CHF 20.00	künftiger Verzicht auf Erträge aus den einmaligen Anschlussgebühren künftiger Verzicht auf Erträge aus den einmaligen Anschlussgebühren Eingrenzung des Gebührenrahmens, innerhalb welchem der effektive Preis im Gebührentarif des Gemeinderates festgelegt werden kann.

	Ausgabe 01.07.2018	Ausgabe 01.07.2026	Kommentar zu den Anpassungen
Schuldner der Abgabe; Fälligkeit	² Innerhalb des Kostenrahmens nach Absatz 1a und 1b setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Netznutzungsgebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert. Art. 16 ¹ Schuldner der Anschlussgebühren ist der Grundeigentümer oder im Falle eines Baurechtes der Baurechtsberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichen Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.	² Innerhalb des Kostenrahmens nach Absatz 1b setzt der Gemeinderat die Netznutzungsgebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert. Art. 16 ¹ ersatzlos aufgehoben	künftiger Verzicht auf Erträge aus den einmaligen Anschlussgebühren, deshalb Streichung 1a und Anschluss- und künftiger Verzicht auf Erträge aus den einmaligen Anschlussgebühren
	² Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.	² ersatzlos aufgehoben	künftiger Verzicht auf Erträge aus den einmaligen Anschlussgebühren
	³ Schuldner der Netznutzungsgebühr ist der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte, im Falle von Mietobjekten, der Mieter.	³ Schuldner der Netznutzungsgebühr ist der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte, im Falle von Mietobjekten, der Mieter.	
	⁴ Die Netznutzungsgebühr wird jährlich im Monat Juli für die Zeit vom 01.07. des Vorjahres bis 30.06. des Rechnungsjahres erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Inkasso kann an Dritte delegiert werden und die Rechnungsstellung nach deren eigenen internen Geschäftsrichtlinien erfolgen.	⁴ Die Netznutzungsgebühr wird jährlich im Monat Juli für die Zeit vom 01.07. des Vorjahres bis 30.06. des Rechnungsjahres erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Inkasso kann an Dritte delegiert werden und die Rechnungsstellung nach deren eigenen internen Geschäftsrichtlinien erfolgen.	
	⁵ Für Zu- und Wegzüge sowie für neue Abonnenten erfolgt das Inkasso pro Rata ab Zuzugs- bzw. bis Wegzugsdatum oder ab Inbetriebnahme.	⁵ Für Zu- und Wegzüge sowie für neue Abonnenten erfolgt das Inkasso pro Rata ab Zuzugs- bzw. bis Wegzugsdatum oder ab Inbetriebnahme.	
Verzugszins	⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.	⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.	
Kündigung	Art. 17 Auf Ende eines jeden Monats kann der Anschluss schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung gekündigt werden.	Art. 17 Die Verpflichtung zur Entrichtung der monatlichen Netznutzungsgebühr erlischt mit dem Inkrafttreten der Kündigung der Quickline-Dienste gegenüber der GA Buchsi AG und sofern kein TV-Signal über die Möglichkeit "TV-only" bezogen wird. Eine zusätzliche schriftliche Kündigung bei der Gemeindeverwaltung ist nicht erforderlich.	Vereinfachung für den Bürger mit Verzicht auf eine zusätzliche Kündigung bei der Gemeinde. Einfachere Praxis auch für die Verwaltung.

	Ausgabe 01.07.2018	Ausgabe 01.07.2026	Kommentar zu den Anpassungen
Ausnahmen	Art. 18 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.	Art. 18 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.	
Haftungs-, Übergangs- und Strafbestimmungen			
Haftung	Art. 19 Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Art. 19 Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	
Widerhandlungen	Art. 20 ¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen. ² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.	Art. 20 ¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen. ² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.	
Widerhandlung des rechtmässigen Zustandes	Art. 21 Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.	Art. 21 Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.	
Übergangsbestimmung	Art. 22 Die Kündigungsfrist gemäss Artikel 17 wird bereits angewendet, nachdem dieses Reglement durch die Gemeindeversammlung angenommen wurde und rechtskräftig ist.	Art. 22 Die Kündigungsfrist gemäss Artikel 17 wird bereits angewendet, nachdem dieses Reglement durch die Gemeindeversammlung angenommen wurde und rechtskräftig ist.	Wird so belassen, damit die neue Kündigungsregel bereits ab Januar 2026 angewendet werden kann.
Rechtspflege			
Beschwerde	Art. 23 Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	Art. 23 Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	
Schlussbestimmungen			
Inkrafttreten	Art. 24 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen sowie das Antennenreglement und den Gebährentarif zum Antennenreglement vom 8. Juni 2011 auf.	Art. 24 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen sowie das Antennenreglement und den Gebährentarif zum Antennenreglement vom 8. Juni 2011 auf.	

	Ausgabe 01.07.2018	Ausgabe 01.07.2026	Kommentar zu den Anpassungen
Auflagezeugnis	Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an. Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident Die Gemeindeschreiberin sig. Urs Zumstein sig. Naomi Appel	³ Die Teilrevision vom 10.12.2025 tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an. Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident Die Gemeindeschreiberin sig. Urs Zumstein sig. Naomi Appel	
	Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 13.11.2017 bis 13.12.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 09.11.2017 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht. Bettenhausen, 24.01.2018 Die Gemeindeschreiberin sig. Naomi Appel	Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 13.11.2017 bis 13.12.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 09.11.2017 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht. Bettenhausen, 24.01.2018 Die Gemeindeschreiberin sig. Naomi Appel	
Änderungen Reglement 1. Teilrevision		Die Änderungen von Art. 3, 5, 13, 15, 16, 17 und 24, alle mit Inkraftsetzung ab 1. Juli 2026, wurden von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident Die Gemeindeverwalterin sig. Urs Zumstein sig. Melanie Däppen	

	Ausgabe 01.07.2018	Ausgabe 01.07.2026	Kommentar zu den Anpassungen
Auflagezeugnis		Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 10.11.2025 bis 10.12.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 06.11.2025 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht. Bettenhausen, xx.xx.xxxx Die Gemeindeverwalterin sig. Melanie Däppen	